

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 536 - 536

*Fischer, Landgerichtsrath in Gnesen: Das Verfahren
der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze
über die Zwangsversteigerung und die*

*Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 an einem
Rechtsfalle dargestellt*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

39.

Referat, Notum und Urtheil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst von Hermann Daubenspeck, Reichsgerichtsrath a. D. Siebente verbesserte Auflage. Berlin 1899. Verlag von Franz Bahlen. (Geb. M. 5,—, geb. M. 6,—.)

Ich habe die früheren Auflagen dieses in der Praxis so sehr verbreiteten Buches in den Beiträgen näher besprochen, namentlich die zweite Auflage Bd. 30 S. 169. Ich kann auf diese Anzeigen verweisen. Der Verfasser sagt in der Vorrede der jetzt nöthig gewordenen siebenten Auflage, dieselbe sei im Wesentlichen ein Abdruck der fünften. Selbstverständlich hat der Verf. das Werk einer eingehenden Durchsicht unterworfen und in Berücksichtigung der ihm zugegangenen Bemerkungen Verbesserungen im Einzelnen vorgenommen. Auch das B.G.B. hat Aenderungen und Zusätze nöthig gemacht, wenn auch die dem früheren Recht entnommenen Beispiele noch nicht geändert sind. Ich vermüthe, daß der Verf. in der nächsten Auflage sich einer Umarbeitung in dieser Beziehung nicht wird entziehen können. Kassow.

40.

Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 an einem Rechtsfalle dargestellt. Von Fischer, Landgerichtsrath in Gnesen. Berlin 1898. Verlag von Franz Bahlen. (Geb. M. 1,20.)

Den vielen komplizirten Fragen gegenüber, die sowohl das preuß. Zwangsvollstreckungsgesetz vom 13. Juli 1883 bietet, wie auch in Zukunft das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 bieten wird, hat man sich des öfteren — auch bei der Berathung des neuen Gesetzes — mit dem Erfahrungssatze getröstet, daß die Subhastationen in der Regel „glatt“ verlaufen und daß schwierige Fälle zu den Seltenheiten gehören. Einen solchen „glatten“ Fall, aber mit glücklichem Griff einen nicht allzu einfachen, hat der Verfasser in der Weise behandelt, daß er an ihm den Leser durch den regelmäßigen Verlauf des ganzen Verfahrens — von seiner Einleitung bis zum Aufgebot und der Wegschaffung der etwa gebildeten Spezialmassen — hindurch führt. Die Darstellung giebt zugleich eine kurze Erörterung der zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Vorschriften; diese bildet den fortlaufenden, orientirenden Text, in welchen die dem Gange des Verfahrens folgenden Parteianträge, Verfügungen, Protokolle, Theilungspläne, Beschlüsse des Gerichts u. s. w. an entsprechender Stelle eingestreut sind. So erhält man ein anschauliches Bild des ganzen Verfahrens in seinem regelmäßigen Verlauf. Ein solches in ähnlicher Weise zu geben, wie der Verfasser seiner Zeit das Verfahren nach dem Gesetze vom 13. Juli 1883 an einem Rechtsfalle zur Darstellung gebracht hatte, ist der Zweck der kleinen Schrift. — Ob übrigens